

## **Mandatsbedingungen Rechtsanwaltskanzlei Gaudlitz**

Rechtsanwalt Guido Gaudlitz  
Hennebergerstraße 2  
94036 Passau

Die Bearbeitung von Aufträgen, die Herrn Rechtsanwalt Guido Gaudlitz (nachfolgend als "Kanzlei Gaudlitz" bezeichnet) erteilt wurden, erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden allgemeinen Mandatsbedingungen:

- **1. Gebührenhinweis** Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nicht nach Betragsrahmen oder Festgebühren, sondern nach dem Gegenstandswert. Etwas anders gilt in Straf- und Bußgeldsachen sowie in sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten; ferner dann, wenn eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wurde. Der Mandant ist vor Übernahme des Auftrages hierauf hingewiesen worden.
- **2. Gegenstand der Rechtsberatung** Die Rechtsberatung der Kanzlei Gaudlitz bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand des Mandatsvertrages ist nicht die steuerliche Beratung. Steuerliche Fragen und Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) auf eigene Verantwortung prüfen zu lassen. Die Kanzlei Gaudlitz ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats andere Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Kanzlei Gaudlitz, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
- **3. Pflichten der Kanzlei Gaudlitz**
  - **3.1 Rechtliche Prüfung**
    - Die Kanzlei Gaudlitz wird die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.
  - **3.2 Verschwiegenheit** Die Kanzlei Gaudlitz ist zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet. Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehen sich auf alles, was den Rechtsanwälten in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden ist, und bestehen nach Beendigung des Mandats fort. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung der Kanzlei Gaudlitz in eigener Sache die Offenbarung erfordern. Die Kanzlei Gaudlitz hat ihre Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
  - **3.3 Verwahrung von Geldern** Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, werden vorbehaltlich Ziffer 8 unverzüglich an den Berechtigten weitergeleitet.
  - **3.4 Datenschutz** Die Kanzlei Gaudlitz wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.
- **4. Pflichten des Mandanten** Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:
  - **4.1 Umfassende Information** Der Mandant wird die Kanzlei Gaudlitz über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung

mit der Kanzlei Gaudlitz mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

- **4.2 Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung** Der Mandant wird die Kanzlei Gaudlitz unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.
- **4.3 Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Kanzlei Gaudlitz** Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei Gaudlitz übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Kanzlei Gaudlitz sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.
- **4.4 Rechtsschutzversicherung** Soweit die Kanzlei Gaudlitz auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird die Kanzlei von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind. Der Mandant ist dahingehend unterrichtet worden, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesen Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit im Sinn des § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.
- **5. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten** Wegen aller Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten wird auf die Hinweise zur Datenverarbeitung/Datenschutzerklärung verwiesen.
- **6. Verwendung von Telefax** Eine Erreichbarkeit der Kanzlei Gaudlitz ist über Telefon (Festnetz und Mobil), E-Mail, postalisch oder persönlich vor Ort zu den Geschäftszeiten, **nicht** aber über Telefax gegeben.
- **7. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail** Soweit der Mandant der Kanzlei Gaudlitz eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Kanzlei Gaudlitz ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Kanzlei Gaudlitz mit. Die Kanzlei ist berechtigt, dem Mandanten eventuell hierdurch entstehende Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass E-Mails auch dann in den Spam-Ordner verschoben werden können, wenn sie von seriösen Absendern stammen. Er wird daher auch diesen Ordner regelmäßig auf Eingänge prüfen und die Einstellungen seines E-Mail Programms anpassen.
- **8. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung; Kostenerstattung** Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Kanzlei Gaudlitz einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Kanzlei Gaudlitz zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Kanzlei Gaudlitz Rechtsanwalt Guido Gaudlitz hiermit an diese ab. Herr Rechtsanwalt Guido Gaudlitz nimmt die Abtretung an. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

- **9. Aktenaufbewahrung und Vernichtung** Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats ( § 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Kanzlei Gaudlitz vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.
- **10. Hinweise nach VSBG und ODR-Verordnung** Der Mandant wurde nach § 36 VSBG darauf hingewiesen, dass für Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, [www.s-d-r.org](http://www.s-d-r.org), zuständig ist. Die Kanzlei Gaudlitz ist grundsätzlich bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen. Bei Dienstleistungsverträgen, die online zustande kommen, besteht die Möglichkeit der Streitschlichtung auf der Online- Streitbeilegungsplattform (OS Plattform) der EU.
- **11. Schlussbestimmungen** Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht. Wegen der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung wird auf die gesonderte Datenschutzerklärung hingewiesen. Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich (sind wir) einverstanden.

---

Ort, Datum: